

Professor Dr. Peter Krebs

Übung im Bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene (Diplom) – SS 2005

Lösung des 3. Übungsfalles im Kreditsicherheitenrecht

1. Frage

1. Teil.: Ansprüche des Kreditinstituts K

A. Ansprüche des K gegen die X-GmbH

[Hinweis: Man sollte auf jeden Fall mit den Ansprüchen der Bank K beginnen. Hintergrund für diese Überlegung ist, dass die Bank im vorliegenden Fall zeitlich vor beiden anderen Sicherungsnehmern gehandelt hat.]

- I. Anspruch des K gegen X auf Zahlung von € 2 Mio. gem. §§ 433 Abs. 2, 398 BGB

K könnte einen Anspruch auf Zahlung von € 2 Mio. gegen X aus abgetretenen Recht gem. § 433 Abs. 2 i.V.m. 398 BGB haben. Dann müsste zwischen P und X ein wirksamer Kaufvertrag zustande gekommen sein und der Zahlungsanspruch aus diesem Kaufvertrag wirksam von P an K abgetreten worden sein.

1. Wirksamer Kaufvertrag zwischen P und X

P und X haben einen Kaufvertrag über die Maschinen geschlossen gem. § 433 BGB. Dieser Vertrag ist mangels entgegenstehender Anhaltspunkte auch wirksam.

2. Wirksame Abtretung von P an K nach § 398 BGB

Weiterhin müsste dieser Anspruch wirksam gem. § 398 BGB von P an K abgetreten worden sein. Das ist der Fall, wenn P und K einen Abtretungsvertrag geschlossen haben, dieser wirksam ist und P auch über die Forderung Verfügungsbefugter war.

a) Abtretungsvertrag zwischen P und K

P und K müssten einen Abtretungsvertrag geschlossen haben. Dann müssten sie sich darauf geeinigt haben, dass die Forderung aus dem Kaufvertrag zwischen P und X auf K übergehen soll.

Nach § 10 des Kreditvertrages hat P alle Forderungen, die ihm aus dem Betrieb seines Gewerbes gegenüber Dritten entstanden sind, im Voraus an die Bank K abgetreten. Die generelle Zulässigkeit der Vorausabtretung ist allgemein anerkannt [vgl. RGZ 67, 168; BGHZ 7, 367; 20, 131; Leible/Sosnitza JuS 2001, 449].

b) Wirksamkeit des Abtretungsvertrages

Fraglich ist jedoch, ob dieser Vertrag auch wirksam ist.

aa) Nichtigkeit wegen mangelnder Bestimmtheit

Der Abtretungsvertrag könnte wegen mangelnder Bestimmtheit der der Abtretung zugrunde liegenden Forderung unwirksam sein.

Die Abtretung nach § 398 BGB ist ein Verfügungsgeschäft. Alle Verfügungsgeschäfte unterliegen dem Bestimmtheitsgrundsatz. Der Bestimmtheitsgrundsatz ist erfüllt, wenn im Zeitpunkt des Vertragsschlusses von einem Dritten anhand der Vertragsbestimmungen oder aus anderen objektiven Umständen erkennbar ist, welche Forderungen abgetreten sind und welche nicht. K und P haben sich darauf geeinigt, dass P sämtliche im Betrieb gegen Dritte entstehenden Forderungen abtritt. Sie haben mithin eine Vorausabtretung vereinbart. Zukünftige Forderungen können in solchen Fällen im Zeitpunkt der Abtretung nicht bestimmt sein, weil weder P noch K wissen, wer die künftigen Käufer des P sind. Mithin würde eine Vorausabtretung regelmäßig gegen den Bestimmtheitsgrundsatz verstoßen.

Es könnte jedoch die bloße Bestimmbarkeit ausreichen. Hierfür genügt es, dass spätestens im Zeitpunkt des späteren Entstehens der Forderung erkennbar ist, ob diese von der Abtretung erfasst wird. Die Rechtsprechung des BGH lässt eine bloße Bestimmbarkeit bei der Vorausabtretung ausreichen, um eine Wirksamkeit der Forderungsabtretung zu erreichen. [BGH NJW 2000, 276; Palandt/Heinrichs § 398 Rn. 14 jeweils m.w.N.; Erman/Westermann § 398 Rn. 11 ff.] Hierfür spricht, dass andernfalls eine Globalzession einer Bank, die regelmäßig eine Vorausabtretung enthalten wird, als Rechtsinstitut und Si-

cherungsmittel nicht mehr haltbar wäre. Der BGH betont ausdrücklich, dass es eine praktische Notwendigkeit für die Globalzession als Kreditsicherheit gibt. Um keine volkswirtschaftlichen Nachteile entstehen zu lassen, ist daher mit dem BGH eine Bestimmbarkeit bei der Vorausabtretung als ausreichend anzusehen.

Im vorliegenden Fall kann die Bank anhand der Geschäftsunterlagen feststellen, wenn P die Maschinen verkauft hat. Schuldgrund und Käufer sind dann leicht zu ermitteln. Mithin ist die Abtretung nicht mangels Unbestimmtheit unwirksam.

- bb) Unwirksamkeit der Abtretung wegen Übersicherung gem. § 138 Abs. 1 BGB
Die Abtretung könnte jedoch wegen Übersicherung nach § 138 Abs. 1 BGB unangemessen und damit nichtig sein.

Eine Übersicherung liegt vor, wenn der Gläubiger dauerhaft mehr Sicherheiten bekommt oder behalten darf, als er bei Verwertung zur Abdeckung seiner Forderung benötigt.

Dabei ist zu beachten, dass im Rahmen von § 138 Abs. 1 BGB für die Beurteilung der Übersicherung eine *konkrete* Betrachtungsweise maßgeblich ist.

Mangels entsprechender Anhaltspunkte im Sachverhalt ist hier nicht davon auszugehen, dass bereits eine konkrete Übersicherung stattgefunden hat.

Mithin ist die Abtretung auch nicht nach § 138 Abs. 1 BGB wegen Übersicherung sittenwidrig.

[Hinweis: Das Verhältnis zwischen der Inhaltskontrolle nach §§ 307 ff. BGB und § 138 Abs. 1 BGB wird in der Rechtswissenschaft kontrovers beurteilt. Die h.M. geht davon aus, dass bei der Überprüfung formularmäßiger Verträge die Inhaltskontrolle nach §§ 307 ff. BGB im Vordergrund steht (Palandt/Heinrichs, BGB, § 138 Rn. 16; MüKo/Mayer-Maly/Armbrüster, BGB, § 138 Rn. 8; AnwK-BGB/Looschelders, § 138 Rn. 29; BGB-RGRK/Krüger-Nieland/Zöller, § 138 Rn. 18). Demgegenüber wird von einer Ansicht in der Literatur (Staudinger/Sack, BGB, § 138 Rn. 161) vorgebracht, dass § 138 Abs. 1 BGB und die §§ 307 ff. BGB nebeneinander anwendbar seien. Dies folge aus dem unterschiedlichen Zweck dieser Regelungen: Die §§ 307 ff. BGB bezwecken nur den Schutz des Vertragspartners, während § 138 Abs. 1 BGB den um-

fassenden Schutz aller schutzwürdigen Interessen, d.h. auch aller schutzwürdigen Interessen Dritter und der Allgemeinheit ermöglichen. Dieser Tatsache wird jedoch von der h.M. dadurch Rechnung getragen, dass § 138 Abs. 1 BGB ohne weiteres anwendbar sein soll, wenn die Verwendung von AGB zu einer Benachteiligung dritter Personen oder der Allgemeinheit führt.]

- cc) Unwirksamkeit der Abtretung wegen Übersicherung gem. § 307 Abs. 1 BGB
Die Abtretung könnte jedoch wegen Übersicherung nach § 307 Abs. 1 BGB unangemessen und damit nichtig sein.

Es sind laut Sachverhalt keine Anhaltspunkte ersichtlich, dass die Inhaltskontrolle nach § 307 Abs. 1 BGB nicht eröffnet sein könnte. Die Vorausabtretung als solche ist in den Vertrag einbezogen worden, genügt also § 305 BGB. Globalsicherheiten in der Form der Vorausabtretung sind so häufig, dass sie nicht überraschend i.S.d. § 305c BGB sind. Mithin ist die Inhaltskontrolle nach § 307 Abs. 1 BGB eröffnet.

Nach § 307 Abs. 1 S. 1 BGB ist eine Bestimmung in Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam, wenn sie den Vertragspartner entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen.

Die unangemessene Benachteiligung wird damit begründet, dass ein Gläubiger sich zu viele Sicherheiten verschafft, was zu Lasten der übrigen Gläubiger geht, da diese hierdurch keine Möglichkeit mehr haben, sich Sonderrechte für den Fall der Insolvenz zu sichern. Überdies belastet eine Übersicherung den Kreditkunden selbst, da dieser bei neuen Kreditverhandlungen gegenüber anderen Kreditgebern keine bzw. nur noch extrem eingeschränkte Möglichkeiten hat, Sicherungen anzubieten.

Eine Übersicherung ist dann anzunehmen, sofern und solange die Summe der gewährten Sicherheiten die zu sichernde Forderung um mehr als 10% übersteigt. [BGH GS WM 98, 227 (231)] Bei dem Limit von 10% wird auf den realisierbaren Wert der Forderung abgestellt.[BGH NJW 98, 674 f.; Roth JZ 98, 462 (464)] Dieser ist vom Nominalwert oder Nennwert der Sicherheit zu unterscheiden. Der realisierbare Wert liegt regelmäßig weit unter dem Nennwert.[Schwab JuS 99, 740 (742)] Sofern auf den Nennwert der Forderung

abgestellt wird, liegt eine Übersicherung vor, sofern und solange die Summe der gewährten Sicherheiten die zu sichernde Forderung um 50% übersteigt.[BGH NJW 90, 716 (718)].

Vorliegend stellt sich jedoch die Frage, ob für die Beurteilung der Übersicherung eine konkrete oder eine abstrakte Betrachtungsweise maßgeblich ist. Im zugrunde liegenden Fall geht es um die Beurteilung einer Klausel nach den §§ 305 ff. BGB. Dabei hat eine abstrakt-generelle Prüfung zu erfolgen, um den Interessen aller typischerweise beteiligten Kunden gerecht zu werden (Palandt – *Heinrichs*, BGB, § 307 Rn. 4).

[Hinweis: Beachten Sie, dass bei Verbraucherverträgen im Gegensatz dazu nach § 310 Abs. 3 Nr. 3 BGB auch konkret-individuelle Umstände zu berücksichtigen sind.]

Vorliegend könnte eine Übersicherung deshalb in Betracht kommen, weil nach § 10 des Vertrages zwischen P und der K sämtliche aus dem Betrieb seines Gewerbes stammenden Forderungen abgetreten werden. Abstrakt ist folglich denkbar, dass P gegenüber zukünftigen Kunden im Laufe der Zeit Forderungen i.H.v. von möglicherweise mehreren Millionen EURO haben könnte. Auch in diesem Fall wären alle diese Forderungen für die Sicherheit eines Kredits i.H.v. 2 Mio. € abgetreten.

Mithin ist hier zunächst eine Übersicherung festzustellen.

Die Übersicherung und damit eine unangemessene Benachteiligung gem. § 307 Abs. 1 BGB scheidet jedoch dann aus, wenn die Parteien gleichzeitig einen ermessenunabhängigen Freigabeanspruch vereinbart haben. Ein solcher wurde zwar vorliegend nicht vereinbart. Dies ist jedoch unschädlich, da nach der Rechtsprechung eine ausdrückliche vereinbarte Freigabeklausel nicht notwendig ist.

Wenn keine Freigabeklausel in den Sicherungsvertrag aufgenommen worden ist, wird eine Übersicherung nach heutiger Rechtsprechung des BGH durch

einen ungeschriebenen kraft richterlicher Fortbildung entstandenen ermessenunabhängigen Freigabeanspruch verhindert.

[Hinweis: Nach der Rspr. des BGH besteht ein solcher Freigabeanspruch, wenn der realisierbare Wert der Sicherheiten 110 % (unter Berücksichtigung der Kosten für Verwaltung und Verwertung) des Wertes der gesicherten Forderung beträgt. Die Grenze für das Entstehen des Freigabeanspruchs liegt regelmäßig bei 150 % des Schätzwertes (=des geschätzten aktuellen Verkehrswertes; § 237 S. 1 BGB), der bei 2/3 des Nominalwertes anzusiedeln ist, wenn nicht seitens des Sicherungsnehmers belegt wird, dass bei Verwertung wesentlich geringere Erlöse zu erwarten sind.]

Lesen Sie bitte zu dem ganzen Problemkreis die – zugegebenermaßen – sehr anspruchsvolle Entscheidung des Bundesgerichtshofs BGH NJW 98, 671. Eine gute Besprechung dieses Urteils finden Sie auch bei Schwab, Übersicherung und Sicherheitenfreigabe, JuS 1999, 740 ff..]

Somit wird durch die ungeschriebene Freigabeklausel eine nachträgliche Übersicherung verhindert. Folglich liegt eine unangemessene Benachteiligung gem. § 307 Abs. 1 S. 1 BGB nicht vor.

- dd) Sittenwidrigkeit der Globalzession wegen Verleitung zum Vertragsbruch nach § 138 BGB Abs. 1

Die Sittenwidrigkeit der Globalzession könnte sich jedoch aus einem anderen Grund ergeben. Hier wird die Forderung gegen X auch von dem mit B vereinbarten verlängerten Eigentumsvorbehalt (samt Verarbeitungsklausel) erfasst. Die Globalzession der Bank K mit dem Darlehnsnehmer P ging dabei dem verlängerten Eigentumsvorbehalt zwischen B und P zeitlich voraus. Aufgrund der ersten Zession der K müsste damit grundsätzlich die zeitlich nachfolgende Vorausabtretung an B ins Leere gehen, da P zu diesem Zeitpunkt gar nicht mehr Inhaber der Forderung ist. Dieses Ergebnis wird allgemein als ungerecht empfunden. Fraglich ist, wer im Falle der Kollision von Globalzession und verlängerten Eigentumsvorbehalt Inhaber der Forderung geworden ist. Dies ist streitig. [Zu diesem Problemkreis siehe Leible/Sosnitza JuS 2001, 449 (451 ff.); Erman/Westermann § 398 Rn. 21 ff.]

Meinungsstand:

Nach einer von Flume vertretenen Ansicht sei grundsätzlich einer sachbezogenen Vorausabtretung, wie sie der verlängerte Eigentumsvorbehalt darstellt, unabhängig von der zeitlichen Reihenfolge der Vorrang vor einer personenbezogenen Globalzession zu geben.[Flume NJW 50, 841 (847); ders. NJW 59, 913 (918 ff.)] Hiernach beziehe sich dieser verlängerte Eigentumsvorbehalt aber *nicht* unter allen Umständen auf die *ganze* Forderung aus dem Weiterverkauf der Ware, sondern nur auf den Teil, der dem Wert der Vorbehaltsware im Zeitpunkt der Lieferung entspricht. Soweit dies nicht der Fall sei, greife wieder das Prioritätsprinzip (dann aber zugunsten des Globalzessionars) Platz. B hat nach dem Sachverhalt eine Forderung i.H. v. € 300.000,00. Nach dieser Auffassung wäre K i.H. v. € 1,7 Mio. Inhaber der Forderung geworden. Die restlichen € 300.000,00 stünden aufgrund des Vorrangs des verlängerten Eigentumsvorbehalts dem B zu.

Zum Teil wird die Auffassung vertreten, dass beide Zessionare die Forderung erworben haben und diese unter beiden verhältnismäßig aufzuteilen ist (sog. Teilungsprinzip).[Ermann BB 59, 1109 ff.] Nach dieser Ansicht wäre die Bank Inhaber der Forderung, jedoch nicht in voller Höhe.

Die Rspr. des BGH [BGHZ 30, 149 (151); 32, 361 (363); 55, 34 (36); 56, 173 (176); 72, 308 (310)] orientiert sich vom Ausgangspunkt her an dem sog. Prioritätsprinzip. Danach ist bei mehrfacher Abtretung nur die zeitlich zuerst vorgenommene Abtretung wirksam und damit im Regelfall die Globalzession an die Bank. Der BGH begründet dies damit, es gäbe soweit die einzelnen Abtretungen sonst an keinen Mängeln leiden, kein anderes Gerechtigkeitsprinzip, als die zeitliche Reihenfolge.[BGHZ 30, 149 (151)] Nach dieser Ansicht wäre die Erstzession an K wirksam, während die zeitlich nachfolgende Zession an B ins Leere ginge, da ein gutgläubiger Forderungserwerb außer in den eng begrenzten Fällen des § 405 BGB mangels eines realen Anknüpfungspunkts bei der Abtretung ausgeschlossen ist.

Im Fall der Kollision einer Sicherungsglobalzession mit einem verlängerten Eigentumsvorbehalt ist bei uneingeschränkter Geltung des Prioritätsprinzips problematisch, dass aufgrund der langfristigen Kreditlaufzeiten bei Geldkrediten und des Umstands, dass bei Warenlieferungen der verlängerte Eigen-

tumsvorbehalt bei jeder Lieferung neu vereinbart wird, der Geldkreditgeber jedenfalls irgendwann den zeitlichen Vorrang genießen würde und der Warenlieferant dann regelmäßig der Verlierer ist. Eine an sich vorrangige, weil zeitlich frühere, Sicherungszession an eine Bank ist deshalb nach Ansicht der Rechtsprechung und der h.L. dann wegen nicht ausreichender Beachtung des Sicherungsbedürfnisses anderer Gläubiger gem. § 138 Abs. 1 BGB sittenwidrig, wenn sie nach dem Willen der Parteien auch solche Forderungen umfasst, die der Schuldner aufgrund eines branchenüblichen verlängerten Eigentumsvorbehalts künftig abtreten müsse und abtritt. Er würde in diesen Fällen zur Täuschung und zum Vertragsbruch gegenüber seinem Lieferanten (Stichwort: Verleitung zum Vertragsbruch) verleitet. Denn um die Lieferungen, auf die er für die Produktion regelmäßig angewiesen ist, zu erhalten, müsse er die Erstzession verschweigen. Ein Lieferant wird nämlich nicht zugunsten eines Kreditinstituts auf die Verlängerung des Eigentumsvorbehalts verzichten.

K hat im vorliegenden Fall sich bereits vor den Warenlieferungen von A und B sämtliche entstehende Forderungen im Voraus abtreten lassen. Hierbei wusste K positiv, dass P als Produzent von Maschinen auf verschiedene Warenlieferungen angewiesen ist, die er regelmäßig nur unter der Vereinbarung eines verlängerten Eigentumsvorbehalts erhält. P ist damit, um weiterproduzieren zu können, gezwungen, seinen Lieferanten gegenüber die Globalzession zu verheimlichen und sich somit vertragsbrüchig zu verhalten. Folglich ist die Globalzession nach der Ansicht der Rechtsprechung im Ganzen sittenwidrig und damit nichtig.

[Hinweis: Die Banken haben aufgrund dieser sehr restriktiven Rechtsprechung versucht, dem Vorwurf der Sittenwidrigkeit der Globalzessionen durch sog. schuldrechtliche und dingliche Teilverzichtsklauseln zu entgehen. Der wesentliche Unterschied zwischen einer schuldrechtlichen und dinglichen Verzichtsklausel besteht darin, dass bei dinglichen Verzichtsklauseln durch Vereinbarung zwischen Bank und Sicherungsgeber die einem verlängerten Eigentumsvorbehalt unterliegenden Forderungen von der Globalzession an die Bank ausgenommen werden, indem eine Abtretung an die Bank erst mit Erlöschen des verlängerten Eigentumsvorbehalts wirksam werden soll, eine schuldrechtliche Teilverzichtsklausel dagegen lediglich die Verpflichtung der Bank im Rahmen eines Vertrages zugunsten Dritter festschreibt,

Forderungen, die dem verlängerten Eigentumsvorbehalt des Lieferanten unterliegen, an diesen zurück zu übertragen, die Globalzession also diese Forderungen mit erfasst.

Der BGH hat, bezogen auf eine dingliche Teilverzichtsklausel, die einen Vorrang der Ansprüche aus einem verlängerten Eigentumsvorbehalt gegenüber der Globalabtretung festlegt, eine Verleitung zum Vertragsbruch seitens der Bank verneint. Der Kreditnehmer würde durch sie davor bewahrt, ständig Vertragsverletzungen gegenüber seinen Lieferanten begehen zu müssen – BGH NJW 74, 942 (943). Die Bereitschaft der Bank aufgrund eines schuldrechtlichen Teilverzichts nachträglich auf solche Forderungen zu verzichten, die einem verlängerten Eigentumsvorbehalt unterliegen, genügt dagegen nicht, um dem Sittenwidrigkeitsvorwurf auszuschließen, da dem Lieferanten dabei zum einen die Durchsetzung seiner Ansprüche erschwert wird und er zum anderen das Insolvenzrisiko der Banken tragen müsste – vgl. auch Erman/Westermann § 398 Rn. 22.

Merken Sie etwas? Durch diese Konstruktion der dinglichen Teilverzichtsklauseln hat der BGH die o.g. Ansicht von Flume verwirklicht! Dieser will auch der sachbezogenen Vorauszession den Vorrang einräumen, kann aber nicht erklären, warum die Globalzession der Bank zumindest insoweit aufrecht erhalten werden kann, soweit der verlängerte Eigentumsvorbehalt die Forderungen nicht erfasst.

Im vorliegenden Fall sind im Sachverhalt keine Anhaltspunkte für eine solche Teilverzichtsklausel enthalten, weshalb eine Prüfung nicht erfolgt.]

Stellungnahme:

Da die drei Ansichten zu unterschiedlichen Ergebnissen gelangen, muss der Meinungsstreit entschieden werden.

Der ersten und zweiten Ansicht ist zwar zu Gute zu halten, dass sie zwar durch Auslegung der jeweils vereinbarten Klauseln eine Korrekturmöglichkeit für einzelne Verträge bieten. Gegen beide Theorien spricht jedoch, dass eine gesetzliche Grundlage. Gegen das sog. Teilungsprinzip lässt sich des Weiteren anführen, dass sie wenig praktikabel erscheint, weil letztlich nicht deut-

lich wird, welche Forderungen wie aufgeteilt werden. Hier besteht die Gefahr, dass im Rahmen dieser Lösung nicht den Anforderungen des Bestimmtheitsgrundsatzes genügt werden kann [so BGHZ 32, 361 (364)]. Für die Auffassung der Rechtsprechung spricht zudem, dass der Prioritätsgrundsatz in § 185 Abs. 2 S. 2 BGB verankert ist und auch sonst als allgemeines sachenrechtliches Prinzip gilt. Schließlich kommt diese Ansicht zu vertretbaren Ergebnissen, weil sie den Prioritätsgrundsatz mit der Lehre von der Verleitung zum Vertragsbruch wieder korrigiert. Mithin ist der letzten Ansicht zuzustimmen.

Folglich ist der Abtretungsvertrag zwischen K und P sittenwidrig und damit gem. § 138 Abs. 1 BGB nichtig.

c) Zwischenergebnis

Folglich ist K nicht Inhaber der Forderung i.H. v. € 2 Mio. geworden.

3. Ergebnis

K hat keinen Anspruch auf Zahlung von € 2 Mio. aus abgetretenen Recht gegen X.

II. Anspruch des K gegen X auf Herausgabe der Fahrzeuge gem. §§ 985, 986 BGB

K könnte einen Anspruch auf Herausgabe der Fahrzeuge gem. §§ 985, 986 BGB gegen X haben. Dann müsste K Eigentümer der Fahrzeuge sein, X Besitzer und kein Recht zum Besitz haben (§ 986 BGB).

1. Erwerb des Eigentums von P gem. § 929 BGB

X könnte Eigentümer der Fahrzeuge aufgrund Übereignung durch P gem. § 929 BGB geworden sein.

a) Einigung

P und X müssten sich über den Eigentumsübergang nach § 929 BGB geeinigt haben. P und X haben sich darüber geeinigt, dass X Eigentum an den vier Fahrzeugen aus der Produktion des P erlangen soll.

b) Übergabe gem. § 929 BGB

P müsste die Fahrzeuge an X übergeben haben. Dann müsste X die tatsächliche Sachherrschaft über die Fahrzeuge erlangt haben. Nach dem Sachverhalt ist davon auszugehen, dass X die tatsächliche Sachherrschaft erlangt hat.

c) Einigsein

P und X waren sich zur Zeit der Übergabe über den Eigentumsübergang auch einig.

d) Berechtigung des P zur Einigung (bzw. gutgläubiger Erwerb gemäß § 932 BGB bzw. § 366 HGB)

P müsste berechtigt gewesen sein, dass Eigentum an X zu übertragen. Die Berechtigung kann einerseits daher erfolgen, dass P selbst Eigentümer ist/war, oder aus einer Ermächtigung gem. § 185 BGB.

Ob P angesichts der „Herstellerklausel“ zwischen P und B noch Eigentümer war, ist zweifelhaft. B hat P in ordnungsgemäßen Geschäftsgang zur Weiterveräußerung ermächtigt, so dass die Veräußerung an X mit Einwilligung des Berechtigten erfolgt sein müsste. Allerdings könnte man dies wegen der Vorausabtretung an die Bank bezweifeln, da dadurch die Sicherheit von B gefährdet wurde. Da diese Vorausabtretung an die Bank jedoch nach hiesigem Ergebnis unwirksam war, müsste es sich dennoch um eine zulässige Veräußerung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang gehandelt haben. Wer dieses Ergebnis ablehnen würde, käme zur Anwendung des § 932 BGB bzw. des § 366 HGB. Zumindest über diesen Weg würde X Eigentümer geworden sein. In jedem Fall ist der Eigentumserwerb von X zu bejahen.

[Hinweis: Grundsätzlich werden Prüfungen nach § 985 BGB historisch aufgebaut, d.h. es ist zu fragen, wer ursprünglich Eigentum besaß, und ob dieser ursprüngliche Eigentümer das Eigentum verloren hat. Von dieser Grundregel ist hier deshalb abgewichen worden, da unzweifelhaft(!) feststeht, dass die X-GmbH auf jeden Fall rechtmäßig Eigentum an den Fahrzeugen erlangt hat. Der Eigentumsherausgabeanspruch ist nur der Vollständigkeit halber mit in das Gutachten aufgenommen worden, man hätte ihn an dieser Stelle auch weglassen können.]

- e) Zwischenergebnis
X ist Eigentümer der Fahrzeuge.

- 2. Ergebnis
K hat keinen Anspruch auf Herausgabe aus §§ 985, 986 BGB.

III. Weitere Ansprüche

- 1. § 823 Abs. 1 BGB
Ein Anspruch des K wegen unerlaubter Handlung gem. § 823 Abs. 1 BGB scheitert daran, dass X vollwertiger Eigentümer geworden ist und damit eine Eigentumsverletzung (Verletzung des Sicherungseigentums) oder eine Besitzrechtsverletzung (als sonstiges Recht) nicht gegeben ist.
- 2. § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 BGB
Ein Anspruch auf Herausgabe der Nutzfahrzeuge aus § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 BGB scheitert am Vorrang der Leistungskondition. Eine Durchbrechung des Prinzips des Vorrangs der Leistungskondition kommt auf jeden Fall dann nicht in Betracht, wenn der Dritte – wie hier X - das Eigentum gutgläubig erworben hat.

B. Weitere Ansprüche

Weitere Ansprüche gegen andere Beteiligte sind nicht ersichtlich.

2. Teil: Ansprüche des B

A. Ansprüche gegen die X-GmbH

- I. Anspruch des B gegen X auf Zahlung von € 300.000 aus abgetretenen Recht
B könnte einen Anspruch auf Zahlung von € 300.000 gegen X aus abgetretenen Recht gem. § 433 Abs. 2 BGB i.V.m. 398 BGB haben. Dann müsste zwischen P und X ein wirksamer Kaufvertrag zu Stande gekommen sein und der Zahlungsanspruch aus diesem Kaufvertrag wirksam i.H. v. € 300.000 von P an B abgetreten worden sein.

1. Wirksamer Kaufvertrag zwischen P und X

P und X haben einen Kaufvertrag über die Maschinen geschlossen gem. § 433 BGB. Dieser Vertrag ist mangels entgegenstehender Anhaltspunkte auch wirksam.

2. Wirksame Abtretung von P an B nach § 398 BGB

Weiterhin müsste dieser Anspruch wirksam gem. § 398 BGB von P an K abgetreten worden sein. Das ist der Fall, sofern P und K einen Abtretungsvertrag geschlossen haben, dieser wirksam ist und P auch über die Forderung Verfügungsbefugter war.

a) Abtretungsvertrag zwischen P und B

P und B müssten einen Abtretungsvertrag geschlossen haben. Dann müssten sie sich darauf geeinigt haben, dass die Forderung aus dem Kaufvertrag zwischen P und X auf B übergehen soll.

P und B haben in dem Lieferungsvertrag in § 4 vereinbart, dass P sämtliche aus den Verkäufen resultierende Forderungen gegen Dritte im Voraus an B in Höhe des Rechnungswertes abtritt.

Eine Einigung über die Abtretung liegt mithin vor.

b) Wirksamkeit der Einigung über die Abtretung

Fraglich ist jedoch, ob der Abtretungsvertrag auch wirksam ist.

aa) Unwirksamkeit wegen mangelnder Bestimmtheit

Die Abtretung i.H. v. € 300.000 könnte mangels Unbestimmtheit unwirksam sein. Hier gelten die Ausführungen, die bereits bei der Globalzession zugunsten des Kreditinstitut K gemacht worden sind (s.o. 1. Teil). Demnach genügt es bei der Vorausabtretung, dass die Forderungen bestimmbar sind. In dem Zeitpunkt, in dem der P die Maschinen weiterverkauft, kann anhand der Geschäftsunterlagen der Käufer und der Kaufgegenstand ermittelt werden. Mithin ist dem Grundsatz der Bestimmbarkeit genüge getan.

[Hinweis: Die Frage der Bestimmtheit wäre dann zum Problem geworden, wenn hier auf Käuferseite nicht nur X, sondern mehrere Käufer beteiligt ge-

wesen wären. Dann wäre die Bestimmbarkeit zumindest zweifelhaft gewesen. Besser wäre es gewesen, wenn B eine Globalzession mit dinglicher Teilverzichts-klausel vereinbart.]

bb) Unwirksamkeit wegen Übersicherung gem. § 138 Abs. 1 BGB

Die Vorausabtretung könnte jedoch wegen Übersicherung unwirksam sein. Bei der Vorausabtretung beim verlängerten Eigentumsvorbehalt mit Anschlusszession gelten die gleichen Grundsätze, die auch bei der Vorausabtretung im Rahmen einer Globalzession entwickelt worden sind. Demnach liegt eine Übersicherung vor dann vor, wenn die Summe der realisierbaren abgetretenen Forderungen um mehr als 10% über dem Kaufpreiszahlungsanspruch liegt. Wird dagegen auf den Nominalwert der abgetretenen Forderungen abgestellt, so gilt die 50%-Marge.

P und B haben vorliegend vereinbart, dass P Forderungen nur in Höhe des Rechnungswertes an B im Voraus abtreten soll. Aus diesem Grunde kann eine Übersicherung nicht stattfinden.

Eine Unwirksamkeit wegen Übersicherung gem. § 138 Abs. 1 BGB scheidet damit aus.

cc) Unwirksamkeit gem. § 307 Abs. 1 BGB

Aus den zu § 138 Abs. 1 BGB genannten Gründen kommt auch keine Unwirksamkeit gem. § 307 Abs. 1 BGB in Betracht.

c) Verfügungsbefugnis des P

P müsste verfügungsbefugt gewesen sein. Wie bereits oben festgestellt, war die Vorausabtretung des P an K unwirksam. Folglich konnte P bei Abtretung an B noch über die künftigen Forderungen verfügen. Mithin war P verfügungsbefugt.

3. Zwischenergebnis

B ist Inhaber der Forderung des P gegen X in Höhe von € 300.000 durch wirksame Abtretung geworden.

II. Ergebnis

B hat einen Anspruch auf Zahlung von € 300.000 aus abgetretenen Recht gegen die X-GmbH.

B. Weitere Ansprüche

Weitere Ansprüche sind nicht ersichtlich.

3. Teil Ansprüche des A

A. Ansprüche gegen die X-GmbH

I. Anspruch von A gegen X auf Zahlung von € 400.000,00 aus § 433 Abs. 2 BGB i.V.m. § 398 BGB

A könnte einen Anspruch auf Zahlung von € 400.000,00 aus Kaufvertrag gem. § 433 Abs. 2 BGB i.V.m. § 398 BGB gegen X haben.

Dann müsste zwischen P und X ein wirksamer Kaufvertrag geschlossen worden sein und P müsste die Forderung wirksam an A abgetreten haben.

1. Kaufvertrag zwischen P und X (§ 433 BGB)

P und X haben einen Kaufvertrag geschlossen. Anhaltspunkte dafür, dass dieser unwirksam ist, bestehen nicht.

2. Abtretung des Kaufpreisanspruches i.H. v. € 400.000,00 an A (§ 398 BGB)

P müsste die Kaufpreisforderung (insgesamt € 2 Mio.) i.H. v. € 400.000,00 an A wirksam abgetreten haben.

Dann müssten P und A einen Abtretungsvertrag geschlossen haben, dieser müsste wirksam sein und P müsste auch über die Forderung verfügungsbefugt gewesen sein.

a) Abtretungsvertrag zwischen P und A

P und A müssten einen Abtretungsvertrag über die Forderung geschlossen haben. Dann müssten sich P und A darüber geeinigt haben, dass P die Forderung an A abtritt.

aa) Einigung im Kaufvertrag vom 05. September 2004 über die Bleche

Eine solche Einigung könnte in dem zwischen P und A geschlossenen Kaufvertrag zustande gekommen sein.

Nach § 2 und § 3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des A wollte dieser seine Waren nur unter Vereinbarung eines verlängerten Eigentumsvorbehalts verkaufen. Hierzu sollte P, wenn er die verarbeiteten Rohstoffe veräußert, die daraus entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der aus den Lieferungen stammenden Rohstoffe an den Verkäufer im Voraus abtreten.

Fraglich ist jedoch, ob eine Einigung über diese Vorausabtretung zustande gekommen ist. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des P, die A ausgehändigt bekommen hat, enthielten eine sog. Abwehrklausel, nach der P Eigentumsvorbehalte jeglicher Art nicht anerkennen würde.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des A enthalten damit einen verlängerten Eigentumsvorbehalt, den die AGB des P gerade ausschließen sollen (sog. kollidierende AGB).

Fraglich ist jedoch, was bei solch kollidierenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen als vereinbart gilt. Dies ist streitig.

Die frühere Rechtsprechung [Vgl. z.B. BGHZ 18, 212; BGH NJW 63, 1248] löste solche Kollisionsfälle anhand der sog. "Theorie des letzten Wortes". Die Annahme des Angebots zu abweichenden Verkaufsbedingungen wurde danach als modifizierte Annahme (§ 150 Abs. 1 S. 2 BGB) behandelt, also als Ablehnung des Angebots, verbunden mit einem neuen Angebot. In der vorbehaltlosen Entgegennahme der gelieferten Sache durch den Käufer sah man dann eine stillschweigende Annahme (§ 151 BGB) des neuen Angebots. Ging das Angebot vom Verkäufer aus, war es umgekehrt; es kamen also die Einkaufsbedingungen zum Zuge. Die Annahme des neuen Angebots des Käufers lag dann konkludent in der Lieferung der Ware (§ 151 BGB). Benachteiligt war daher immer diejenige Partei, von der das Vertragsangebot ausgegangen war.

Die "Theorie des letzten Wortes" stieß in der Literatur auf überwiegende Ablehnung und ist mittlerweile vom BGH aufgegeben worden. Die neuere Rechtsprechung und der ganz überwiegende Teil der Lehre gehen heute davon aus, dass an sich ein Dissens vorliegt (§ 154 BGB). Dieser Dissens führt aber im Hinblick auf § 306 Abs. 1 BGB bei einverständlicher Durchführung des Vertrages nicht zur Unwirksamkeit des Geschäftes.[BGHZ 61, 282 (285/287 f.);

BGH NJW 85, 1838; Baur/Stürner § 59 Rn. 12; MüKo/Westermann § 449 Rn. 13; Palandt/Putzo § 449 Rn. 20] Der Vertrag wird mit den sich nicht widersprechenden Klauseln Vertragsinhalt. An Stelle der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt gem. § 306 Abs. 2 BGB grundsätzlich das dispositive Recht. Dieses sieht vor, dass der Eigentumsvorbehalt nicht die gesetzliche Regel ist, sondern von den Parteien ausdrücklich vereinbart werden muss (§ 449 Abs. 1 BGB). Bei einer Lückenfüllung mit dem dispositiven Recht würde es folglich an einer wirksamen Eigentumsvorbehaltsvereinbarung fehlen. Der Käufer hätte dann einen Anspruch auf sofortige Übereignung.

Als Zwischenergebnis ist mithin festzuhalten, dass auf schuldrechtlicher Ebene zwischen P und A ein Kaufvertrag mit dem übereinstimmenden Inhalt beider Willenserklärungen zustande gekommen ist. Der Eigentumsvorbehalt ist nicht vereinbart worden und kann auch nicht über § 306 Abs. 2 gerechtfertigt werden.

bb) Eigentumsvorbehalt aufgrund ergänzender Vertragsauslegung des Kaufvertrages

P und A haben bei Abschluss des Kaufvertrages nicht vorhergesehen, dass eine Einigung über einen verlängerten Eigentumsvorbehalt nicht zustande gekommen ist. Weder die Klausel, dass ein Eigentumsvorbehalt nicht akzeptiert wird, noch diejenige des A, wonach ein verlängerter Eigentumsvorbehalt Inhalt des Vertrages werden soll, sind Bestandteil des Kaufvertrages geworden. Der Kaufvertrag könnte daher lückenhaft sein und die Lücke im Wege ergänzender Auslegung zu schließen sein. [Vgl. allgemein zur ergänzenden Vertragsauslegung Larenz/Wolf § 28 Rn. 108 ff.; MüKo/Mayer-Maly/Busche § 157 Rn. 25 ff.; BGH Z 90, 69 (75); BGHZ 117, 92 (98); BGHZ 137, 153 (157)]

Dann müsste eine Lücke im Kaufvertrag vorliegen. Liegt eine solche Lücke vor, ist zu fragen, was die Parteien bei einer angemessenen Abwägung ihrer Interessen unter Berücksichtigung des Vertragszweckes nach Treu und Glauben redlicherweise gewollt und vereinbart hätten, wenn sie sich der Lücke bewusst gewesen wären. [Vgl. BGH NJW-RR 2004, 554; BGHZ 84, 1 (7)]

[Hinweis: In diesem Zusammenhang kann man kurz auf den Unterschied zwischen der ergänzenden Vertragsauslegung und dem Wegfall der Geschäftgrundlage eingegangen werden: Bei der ergänzenden Auslegung wird der

Vertragsinhalt ergänzt, während im Rahmen des § 313 Abs. 1 BGB der Vertrag wegen Eintretens anderer Umstände abgeändert wird – vgl. MüKo/Roth §313 Rn. 130.]

aaa) Lücke im Kaufvertrag

Der Kaufvertrag müsste eine Lücke haben. Wie oben bereits dargelegt ist eine Einigung über den verlängerten Eigentumsvorbehalt durch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht zustande gekommen.

Aus § 306 Abs. 2 BGB ergibt sich für diesen Fall, dass sich der Inhalt des Vertrages nach den gesetzlichen Vorschriften richtet. Dies wiederum bedeutet, dass nur dann eine Lücke im Kaufvertrag gegeben ist, wenn solche dispositiven Gesetzesregelungen nicht existieren.

Eine gesetzliche Regelung für einen verlängerten Eigentumsvorbehalt existiert im BGB nicht. § 449 BGB setzt bereits die Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts voraus. Der verlängerte eV ist dem Gesetz völlig unbekannt. Mithin ist eine Lücke im Kaufvertrag gegeben. Anders wäre dies nur, wenn man annehmen würde, das BGB sähe auch bei nachträglicher Zahlung trotz § 320 BGB die sofortige Pflicht zur Übereignung als geregelten Normalfall an.

bbb) Ergänzende Auslegung

Für die Ergänzung der Vertragslücke hinsichtlich des verlängerten Eigentumsvorbehalts ist der hypothetische Wille der Parteien maßgeblich. Es ist also darauf abzustellen, was die Parteien bei angemessener Abwägung ihrer Interessen nach Treu und Glauben als redliche Vertragspartner vereinbart hätten, wenn sie den nicht geregelten Fall bedacht hätten. [vgl. MüKo/Mayer-Maly/Busche § 157 Rn. 38]

Für A war es verständlicherweise wichtig, dass er für die Lieferung der Ware, die in den Fahrzeugen verarbeitet wurden, eine Sicherung erhalten würde. Diese kann für ihn nur in einem verlängerten Eigentumsvorbehalt liegen. Alternativ wäre noch eine Lösung über die Herstellerklausel möglich gewesen. Der hypothetische Wille des A an einem verlängerten Eigentumsvorbehalt ist somit gegeben.

Fraglich ist allerdings, ob ein solcher hypothetischer Wille auch bei P zu finden ist. Hier könnte man in Erwägung ziehen, dass ein verlängerter Eigen-

tumsvorbehalt für P evt. den Vorteil hätte, dass er sich nicht bei der Weiterveräußerung gegenüber Dritten strafbar machen würde aufgrund Betruges gem. § 263 Abs. 1 StGB. Dies wäre allerdings nur dann der Fall, wenn er nicht Eigentümer der Fahrzeuge und der darin verarbeiteten Bleche wäre und die Eigentümereigenschaft somit vortäuschen müsste. In dem vorliegenden Fall würde P das Eigentum jedoch bereits aufgrund der Verarbeitung nach § 950 BGB erwerben. Ein Eigentumsvorbehalt würde insoweit untergehen. Gerade durch diese Verarbeitung würde er sich aber der Unterschlagung strafbar machen nach § 246 Abs. 1 StGB, wenn kein Eigentumsvorbehalt bestünde. Problematisch ist hieran nur, dass ein verlängerter Eigentumsvorbehalt gegen den ausdrücklich im Vertrag erklärten Willen des P ergänzt würde. Insofern könnte man sagen, dass eine ergänzende Vertragsauslegung nicht zur Korrektur des erklärten Parteiwillens führen darf, weil diese ergänzende Regelung für eine Partei vernünftiger sei (allerdings kann man hier auf den Rechtsgedanken des § 679 BGB anfügen, der gerade den entgegenstehenden Willen für unbeachtlich erklärt).

Ein zu bedenkender Vorteil eines verlängerten Eigentumsvorbehaltes läge jedoch darin, dass P die Ware nicht sofort bezahlen müsste und dementsprechend auch verwenden dürfte, um diese in den Fahrzeugen zu verarbeiten. Insofern könnte man der Ansicht sein, dass ein entsprechender hypothetischer Wille für einen solchen verlängerten Eigentumsvorbehalt vorliegt. Allerdings würde P ohne diesen Vorbehalt besser gestellt sein, da er dann frei über die Forderungen aus den Veräußerungen verfügen kann. Diesen Willen hat er über seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch bekannt gegeben. Insofern muss dieser ausdrückliche Wille als Indiz für den hypothetischen Willen des P herangezogen werden.

Mithin wird für den vorliegenden Fall angenommen, dass ein entsprechender übereinstimmender hypothetischer Wille nicht gegeben ist.

[Hinweis: Ein anderes Ergebnis ist hier gut vertretbar. Es kommt insoweit nur auf die Begründung an. Hinzuweisen ist auf eine sehr interessante Entscheidung des OLG Düsseldorf WiB 1996, 905 ff. Auch hier enthielten die Einkaufsbedingungen eine Abwehrklausel. Gleichzeitig war eine Bestimmung in den Allgemeinen Bestimmungen, die folgendes besagte:

"Eigentumsvorbehalt. Auch wenn dem Käufer die Ware unter Eigentumsvorbehalt geliefert wird, ist er zur Weiterveräußerung berechtigt, ohne das Vorbehaltseigentum des Verkäufers zu offenbaren. Ein Eigentumsvorbehalt des Verkäufers erstreckt sich stets nur auf den Liefergegenstand, hinsichtlich dessen noch eine Kaufpreisforderung des Verkäufers besteht."

In diesem Fall hat das OLG Düsseldorf einen hypothetischen Willen des Käufers hinsichtlich eines verlängerten Eigentumsvorbehaltes angenommen, obwohl die AGB's eine Abwehrklausel enthielten. Eine sehr lesenswerte Entscheidung! Lesen Sie bitte die Kommentierungen im Palandt; Münchener Kommentar und Erman zu ergänzender Vertragsauslegung (meist unter § 157 BGB)]

ccc) Zwischenergebnis

Ein verlängerter Eigentumsvorbehalt kann auch nicht über eine ergänzende Vertragsauslegung angenommen werden.

cc) Einigung über verlängerten Eigentumsvorbehalt bei der Übereignung der Bleche

Fraglich ist jedoch, ob P und A sich nicht bei der Übergabe der Bleche am 10. September 2004 auf eine Vorausabtretung geeinigt haben.

Auf dem Lieferschein des A befanden sich bei der Lieferung die dem P bekannten Allgemeinen Geschäftsbedingungen des A, nach denen dieser nur unter verlängerten Eigentumsvorbehalt (samt Vorausabtretung) die Aluminiumbleche liefere. Fraglich ist, ob durch die widerspruchslöse Hinnahme der Ware durch P ein solcher verlängerter Eigentumsvorbehalt nachträglich vereinbart worden ist (§§ 929, 158 Abs. 1 BGB).

Nach der Rechtsprechung ist es grundsätzlich möglich, bei Besitzübergabe in den Lieferscheinen einen einfachen Eigentumsvorbehalt zu erklären [BGH NJW 79, 213; BGH NJW 82, 1749 (1750)]. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass der Eigentumsvorbehalt dem Käufer – und zwar einer für die inhaltliche Ausgestaltung von Verträgen zuständigen Person – zugeht und dass dieser

die Kenntnisnahme von einem in dieser Form und unter diesen Umständen erklärten Eigentumsvorbehalt zumutbar ist.

A hat dem P persönlich den Lieferschein lt. Sachverhalt übergeben. Eine Kenntnisnahme von den Verkaufsbedingungen war dem P auch zuzumuten. Durch die Verkaufsbedingungen hatte A bereits im Stadium des Vertragschlusses angekündigt, dass er die Aluminiumbleche nicht bedingungslos, sondern nur unter der Bedingung der vollständigen Kaufpreiszahlung übereignen werde. Insofern scheinen die nach der Rechtsprechung existierenden Voraussetzungen vorzuliegen. Problematisch ist jedoch im vorliegenden Fall, dass A nicht nur einen einfachen Eigentumsvorbehalt, für den die o.g. Grundsätze der Rechtsprechung gelten, sondern einen verlängerten Eigentumsvorbehalt hatte vereinbaren wollen, d.h. verlängert um die künftigen Forderungen des P aus den Veräußerungen.

Fraglich ist damit, ob diese von der Rechtsprechung für den einfachen Eigentumsvorbehalt aufgestellten Grundsätze auf den verlängerten Eigentumsvorbehalt übertragen werden können [hierzu auch in Ansätzen MüKo/Westermann § 449 Rn. 13 ff.].

Eine solche Übertragung der Grundsätze wird man jedoch verneinen müssen. Die Rechtsprechung des BGH basiert darauf, dass es sich bei dem einfachen Eigentumsvorbehalt um eine Bedingung handelt i.S.v. § 158 BGB. Eine solche Bedingung kann einseitig auferlegt werden. Der Eigentümer kann also grundsätzlich alleine entscheiden, ob er sein Eigentum sofort oder nur unter der aufschiebenden Bedingung vollständiger Kaufpreiszahlung übereignen will. Anders sieht es jedoch bei der antizipierten Vorausabtretung im Rahmen des verlängerten Eigentumsvorbehaltes aus. Hier müssen sich die Parteien über die Vorausabtretung einverständlich einigen, da es sich bei der Abtretung um einen Vertrag handelt. Eine solche Einigung kann man nicht in der widerspruchslosen Hinnahme der Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf einem Lieferschein sehen.

[Hinweis: Hier kann man zeigen, dass man die Unterschiede zwischen den einzelnen Formen des Eigentumsvorbehalts kennt und auch die verschiedenen dahinter stehenden rechtlichen Konstruktionen verstanden hat. Es ist allerdings zuzugeben, dass die Abweichung von der Rechtsprechung im vorliegenden Fall schwer zu erkennen ist; eine andere – hier nicht behandelte –

Frage ist, inwieweit ein nachträglicher Eigentumsvorbehalt vertragswidrig ist und vom Käufer hinzunehmen ist – vgl. hierzu MüKo/Westermann § 449 Rn. 18 ff.]

Mithin ist hier als Zwischenergebnis festzuhalten, dass A und P "nur" einen einfachen, nicht aber einen verlängerten Eigentumsvorbehalt vereinbart haben.

Folglich haben sich A und P bei der Übergabe am 10. September nicht auf einen verlängerten Eigentumsvorbehalt und damit auch nicht über eine Vorausabtretung geeinigt.

b) Zwischenergebnis

A und P haben keinen Abtretungsvertrag über die Kaufpreisforderung des P gegenüber der X geschlossen.

3. Ergebnis

A hat keinen Anspruch auf Zahlung von € 400.000,00 aus Kaufvertrag gegen X gem. § 433 Abs. 2 i.V.m. § 398 BGB.

II. Weitere Ansprüche

Weitere Ansprüche des A gegen X sind nicht ersichtlich.

4. Teil: Ansprüche des I

A. Ansprüche des I gegen die X-GmbH

I. Anspruch des I gegen X auf Zahlung von € 1,7 Mio. aus Kaufvertrag gem. § 433 Abs. 2 BGB i.V.m. § 80 InsO

I hat als Insolvenzverwalter des P einen Anspruch auf den restlichen Kaufpreis in Höhe von € 1,7 Mio. gegen die X-GmbH aus Kaufvertrag gem. § 433 Abs. 2 BGB.

II. Weitere Ansprüche

Weitere Ansprüche sind nicht ersichtlich

B. Weitere Ansprüche

Weitere Ansprüche des I sind nicht ersichtlich.

[*Hinweis:* A und K haben natürlich noch weitere Forderungen gegen P (vertreten durch I), z.B. aus Darlehensvertrag oder Kaufvertrag. Bei diesen Forderungen handelt es sich aber um Masseforderungen. Unter normalen Umständen erhalten K und A nur eine ca. 4%-ige Insolvenzquote.]